OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602046/4/Zo/JL

Datum:
Linz, 24. Jänner 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn G M, geb. 1962, vertreten durch P & S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 07.07.2017 GZ: VerkR96-1388-2016, wegen mehrerer Übertretungen des KFG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11.01.2018

zu Recht:

I. Hinsichtlich Punkt 1 wird der Beschwerde im Schuldspruch teilweise stattgegeben; die vorgeworfene Tageslenkzeit wird wie folgt geändert:
13.10.2015 von 18:48 Uhr bis 14.10.2015 09:23 Uhr mit einer Lenkzeit von 10 Stunden und 52 Minuten. Die Überschreitung der verlängerten täglichen Lenkzeit von 10 Stunden betrug somit 52 Minuten. Dies stellt einen geringfügigen Verstoß dar.

Bezüglich der Strafe wird der Beschwerde teilweise stattgegeben und die Geldstrafe auf 50 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 10 Stunden herabgesetzt.

II. Hinsichtlich des Punktes 2 und 2a wird der Beschwerde im Schuldspruch teilweise stattgegeben; der Tatvorwurf hinsichtlich Punkt 2 wird aufgehoben und das Verfahren diesbezüglich eingestellt, hinsichtlich Punkt 2a wird der Tatvorwurf bestätigt.

Bezüglich der Strafe wird der Beschwerde teilweise stattgegeben und die Geldstrafe auf 200 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 40 Stunden herabgesetzt.

III. Hinsichtlich Punkt 3 wird der Beschwerde stattgegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

IV. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 25 Euro, für das Beschwerdeverfahren sind keine Kosten zu bezahlen.

V. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis folgendes vorgeworfen:

„Sehr geehrter Herr M!
(geb. 1962)

Sie haben folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen:
Taten (einschließlich Ort, Datum und Zeit der Begehung)

Taten (einschließlich Ort, Datum und Zeit der Begehung)

1) Sie haben als FahrerIn des angeführten Kraftfahrzeuges, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3.5 t übersteigt, folgende Übertretungen begangen. Es wurde festgestellt, dass Sie die Tageslenkzeit von höchstens 9 Stunden bzw. zwei Mal wöchentlich 10 Stunden zwischen zwei täglichen Ruhezeiten an folgendem Tag überschritten haben:
   - 13.10.2015 von 18:48:00 Uhr bis 14.10.2015 um 10:05:00 Uhr mit einer Lenkzeit von 11 Stunden 14 Minuten. Die Überschreitung der verlängerten täglichen Lenkzeit von 10 Stunden betrug somit 01 Stunden und 14 Minuten. Dies stellt daher anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen schwerwiegenden Verstoß dar.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 134 Abs. 1 KFG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 EG-VO 561/2006

2) Sie haben als FahrerIn des angeführten Kraftfahrzeuges, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3.5 t übersteigt, folgende Übertretungen begangen. Es wurde festgestellt, dass Sie nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen Ruhezeit eine tägliche Ruhezeit von mindestens 9 zusammenhängenden Stunden eingehalten haben, wobei die zulässige 3-malige Verkürzung der Ruhezeit pro Woche auf jeweils 9 zusammenhängende Stunden berücksichtigt wurde.
   - Beginn des 24-Stundenzeitraumes am 13.10.2015 um 18:48:00 Uhr. Die unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 9 Stunden, bei der die reduzierte tägliche Ruhezeit gestattet ist, betrug somit 08 Stunden und 42 Minuten. Dies stellt daher anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen geringfügigen Verstoß dar.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 134 Abs. 1 KFG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 und 2 EG-VO 561/2006

2a) Sie haben als FahrerIn des angeführten Kraftfahrzeuges, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen zulässige Höchstmasse

einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3.5 t übersteigt, folgende Übertretungen begangen. Es wurde festgestellt, dass Sie nicht innerhalb jedes Zeitraumes von 24 Stunden eine tägliche Ruhezeit von mindestens 11 zusammenhängenden Stunden eingehalten haben, obwohl der Fahrer zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten höchstens drei reduzierte tägliche Ruhezeiten einlegen darf. Die zulässige 3-malige Verkürzung der Ruhezeit pro Woche auf jeweils 9 zusammenhängende Stunden wurde dabei berücksichtigt. Die drei reduzierten täglichen Ruhezeiten wurden konsumiert.

- Beginn des 24-Stundenzeitraumes am 15.10.2015 um 18:32:00 Uhr. Die unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 11 Stunden, bei der die reduzierte tägliche Ruhezeit nicht gestattet ist, betrug somit 08 Stunden und 13 Minuten. Dies stellt daher anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 134 Abs. 1 KFG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 und 2 EG-VO 561/2006

3) Sie haben als FahrerIn des angeführten Kraftfahrzeuges, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen höchst zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3.5 t übersteigt, folgende Übertretungen begangen.
   - Es wurde festgestellt, dass Sie am 30.10.2015 um 20:17 Uhr trotz Verlangen de Kontrollbeamten die Aufzeichnungen der Fahrerkarte nicht vorgelegt haben. Siehe Tatbeschreibung. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F., einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 134 Abs. 1 KFS i.V.m. Art. 15 Abs. 7 EG-VO 3821/85

Tatort: Gemeinde Oberwang, Autobahn Freiland, Richtung Rfb Salzburg, Nr. 1 bei km 251.200, Parkplatz.

Tatzeit: 30.10.2015, 20:17 Uhr.

Fahrzeuge:
Kennzeichen x, LKW, Volvo, gelb/goldfarbig
Kennzeichen x, Anhänger, Schmitz, unbekannt

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

	Geldstrafe von	Falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
1)	200,00 Euro	40 Stunden	§ 134 Abs. 1b KFG
2) u 2a)	300,00 Euro	70 Stunden	§ 134 Abs. 1b KFG
3)	300,00 Euro	70 Stunden	§ 134 Abs. 1b KFG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
80,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher 880,00 Euro."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Beschwerdeführer zusammengefasst geltend, dass die Behauptungen im Straferkenntnis nicht mit seinen Aufzeichnungen im Fahrtenbuch übereinstimmen.

In den Tatvorwürfen seien folgende Umstände nicht berücksichtigt:

a) Abweichung wegen Nichtberücksichtigung von UTC-Zeit
b) Abweichung wegen Nichtberücksichtigung der Aufrundungsproblematik
c) Abweichung wegen Nichtberücksichtigung der Raddimension bzw. Profiltiefe an der Antriebsachse.

Würden diese Punkte berücksichtigt, so ergebe sich, dass der Beschuldigte die ihm vorgeworfenen Übertretungen nicht oder zu ganz anderen Zeiten und von ganz anderer Dauer begangen habe.

Es dürfte sich eindeutig um einen Messfehler handeln, da Lenkzeit nur dann vorliege, wenn sich das Fahrzeug in Fahrt befindet. Wenn ein Fahrzeug entladen und beladen wird, sei dies nicht als Fahrt zu messen, die Tachografmessung würde dies jedoch offensichtlich unrichtig als Lenkzeit messen.

Zum Vorwurf des Überschreitens der Tageslenkzeit führte der Beschwerdeführer aus, dass er das Fahrzeug in der Zeit von 04:26 Uhr bis 05:16 Uhr nicht im öffentlichen Raum gelenkt habe. In dieser Zeit seien Verladetätigkeiten durchgeführt worden. Von 07:40 Uhr bis 08:06 Uhr habe er dann einen Parkplatz gesucht, was nicht einfach sei, weil die Parkplätze in diesem Bereich völlig überfüllt gewesen seien. Er habe einen Parkplatz benötigt, an welchem er das Kühlaggregat laufen lassen konnte. Sofern diese Zeiten von der ermittelten Lenkzeit abgezogen werden, zeige sich, dass er den Verstoß nicht gesetzt habe. Daraus ergebe sich auch, dass er die ihm in Punkt 2 vorgeworfene Verkürzung der Ruhezeit nicht begangen habe.

Zu Punkt 3 des Tatvorwurfes führte der Beschwerdeführer aus, dass er sämtliche Papiere, welche er mitzuführen verpflichtet ist, ordnungsgemäß an die Polizeibeamten übergeben habe. Er habe die Beamten auch sofort darauf hingewiesen, dass dies auf dem Ereignisprotokoll unrichtig vermerkt sei.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11.01.2018. An dieser haben ein Vertreter des Beschwerdeführers und der belangten Behörde teilgenommen.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:
Der Beschwerdeführer lenkte am 30.10.2015 um 20:17 Uhr den im Spruch angeführten LKW samt Anhänger. Bei einer Kontrolle auf der A1 bei Km 251.200 wurde auch seine Fahrerkarte ausgewertet. Diese Auswertung ergab, dass der Beschwerdeführer in der Zeit vom 13.10.2015, 18:48 Uhr bis 14.10.2015, 10:05 Uhr eine Lenkzeit von 11 Stunden und 14 Minuten eingehalten hatte. An diesem Tag war eine verlängerte Lenkzeit von 10 Stunden zulässig.

Der Beschwerdeführer behauptet, dass er einen Teil dieser Lenkzeit innerhalb des Firmengeländes der Voest – also nicht auf Straßen mit öffentlichen Verkehr – zurücklegte. Diese Behauptung ist zwar glaubwürdig, aus rechtlichen Überlegungen kommt es darauf aber nicht an. Auch die weitere Behauptung des Beschwerdeführers, dass er an diesem Tag von 09:40 Uhr bis 10:05 Uhr den LKW nur deshalb lenkte, weil er einen Parkplatz suchen musste, an welchem er das Kühlaggregat laufen lassen konnte, ist glaubwürdig.

Im 24-Stundenzeitraum, beginnend am 15.10.2015 um 18:32 Uhr hielt der Beschwerdeführer lediglich eine Ruhezeit von 8 Stunden und 13 Minuten ein, weil er diese erst am 16.10. um 10:19 Uhr begann. An diesem Tag hätte der Beschwerdeführer eine (nicht reduzierte) tägliche Ruhezeit von mindestens 11 Stunden einhalten müssen.

Dem Beschwerdeführer wird im Punkt 3 des Straferkenntnisses vorgeworfen, dass er den Kontrollbeamten die Aufzeichnungen der Fahrerkarte nicht vorgelegt habe. Dieser Vorwurf ist jedoch offensichtlich unrichtig, weil die Fahrerkarte bei der Kontrolle ausgewertet wurde. Aus dem von der Behörde eingeholten Gutachten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer für den Zeitraum vom 23.10.2015 bis 27.10.2015 bei Wiederinbetriebnahme des LKW offenbar vergessen hat, die manuellen Nachträge auf der Fahrerkarte durchzuführen. Diese Übertretung wurde dem Beschwerdeführer jedoch nicht vorgeworfen.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) 561/2006 darf die tägliche Lenkzeit 9 Stunden nicht überschreiten. Sie darf jedoch höchstens zweimal in der Woche auf höchstens 10 Stunden verlängert werden.

Gemäß Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) 561/2006 muss der Fahrer tägliche und wöchentliche Ruhezeiten einhalten.

Gemäß Artikel 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) 561/2006 muss der Fahrer innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit eine neue tägliche Ruhezeit genommen haben. Beträgt der Teil der täglichen Ruhezeit, die in den 24-Stunden-Zeitraum fällt, mindestens 9 Stunden, jedoch weniger als 11 Stunden, so ist die fragliche tägliche Ruhezeit als reduzierte tägliche Ruhezeit anzusehen.

Artikel 15 Abs. 7 lit. b der Verordnung (EWG) zu 3821/85 lautet: Lenkt der Fahrer ein Fahrzeug, das mit einem Kontrollgerät gemäß Anhang Ib ausgerüstet ist, so muss er den Kontrollbeamten auf Verlangen jederzeit Folgendes vorlegen können:

i) die Fahrerkarte, falls er Inhaber einer solchen Karte ist,

...

iii) die Schaublätter für den Zeitraum gemäß dem vorigen Unterabsatz, falls er in dieser Zeit ein Fahrzeug gelenkt hat, das mit einem Kontrollgerät gemäß Anhang I ausgerüstet ist.

Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) 561/2006 kann, sofern die Sicherheit im Straßenverkehr nicht gefährdet wird, der Fahrer von den Artikeln 6 bis 9 abweichen, um einen geeigneten Halteplatz zu erreichen, soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit von Personen des Fahrzeuges oder seiner Ladung zu gewährleisten. Der Fahrer hat Art und Grund dieser Abweichung spätestens bei Erreichen des geeigneten Halteplatzes handschriftlich auf dem Schaublatt des Kontrollgeräts oder einem Ausdruck aus dem Kontrollgerät oder im Arbeitszeitplan zu vermerken.

5.2. Der Beschwerdeführer hat am Ende der täglichen Arbeitszeit am 14.10.2015 von 09:40 Uhr bis 10:05 Uhr eine Lenkzeit von insgesamt 21 Minuten eingehalten, um einen für seine Ladung geeigneten Parkplatz zu erreichen. Dies hat er durch einen handschriftlichen Vermerk auf dem Ausdruck des Kontrollgerätes auch glaubhaft gemacht. Diese Fahrtzeit ist daher von der an diesem Tag festgestellten Tageslenkzeit gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) 561/2006 von der festgestellten Tageslenkzeit abzuziehen.

Gemäß Artikel 4 lit. a der Verordnung (EG) 561/2006 bezeichnet der Ausdruck „Beförderung im Straßenverkehr“ jede ganz oder teilweise auf einer öffentlichen Straße durchgeführte Fahrt eines zur Personen- oder Güterbeförderung verwendeten leeren oder beladenen Fahrzeuges. Daraus ergibt sich, dass für die Berechnung der Lenkzeiten auch jene Zeiträume heran zuziehen sind, in denen der LKW außerhalb von Straßen mit öffentlichen Verkehr gelenkt wurde. Jene Zeiten, in denen der Beschwerdeführer seinen LKW auf dem Betriebsgelände der Voest lenkte, zählen daher ebenfalls zu seiner Tageslenkzeit. Für den dem

Beschwerdeführer in Punkt 1 vorgeworfenen Zeitraum verbleibt daher nach Abzug jener Lenkzeiten, welche er zum Erreichen eines geeigneten Parkplatzes zurücklegen musste, eine Tageslenkzeit von 10 Stunden und 54 Minuten, weshalb der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfene Übertretung begangen hat. Es war lediglich das Ausmaß der Übertretung sowie die Einstufung als (nunmehr nur) geringfügiger Verstoß im Schuldspruch anzupassen.

Hinsichtlich der täglichen Ruhezeit im 24-Stundenzeitraum, beginnend am 13.10.2015 um 18:48 Uhr ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer gemäß Artikel 12 der angeführten Verordnung zum Aufsuchen eines Parkplatzes von dieser Vorschrift abweichen durfte. Berücksichtigt man jene Zeit nicht, welche er für diese Parkplatzsuche benötigte, so ergibt sich eine tägliche Ruhezeit von etwas mehr als 9 Stunden, weshalb der Beschwerdeführer diese Übertretung nicht zu verantworten hat.

Im 24-Stundenzeitraum, beginnend am 15.10.2015 um 18:32 Uhr hat der Beschwerdeführer keine ausreichende Ruhezeit eingehalten. Diese betrug lediglich 8 Stunden und 13 Minuten, obwohl eine Ruhezeit von 11 Stunden notwendig gewesen wäre. Er hat damit die ihm in Punkt 2a vorgeworfene Übertretung zu verantworten.

Der Tatvorwurf gemäß Artikel 15 Abs. 7 der Verordnung (EWG) 3821/85, wonach der Beschwerdeführer den Polizeibeamten die Aufzeichnungen der Fahrerkarten nicht vorgelegt habe, ist nicht richtig. Die Fahrerkarte wurde ausgewertet, woraus sich zwingend ergibt, dass der Beschwerdeführer die Aufzeichnungen der Fahrerkarte zur Verfügung gestellt hatte. Sollte mit diesem Vorwurf der Umstand gemeint sein, dass der Beschwerdeführer manuelle Nachträge auf der Fahrerkarte nicht durchgeführt hat, so handelte es sich dabei um eine andere Übertretung (nämlich eine solche gemäß Artikel 15 Abs. 2 vierter Satz der Verordnung (EWG) 3821/85). Der Beschwerdeführer hat daher die ihm in Punkt 3 vorgeworfene Übertretung nicht begangen.

Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass als Lenkzeit die Dauer der Lenktätigkeit gilt, und zwar so, wie sie durch die Kontrollgeräte aufgezeichnet wird (Vgl. dazu Artikel 4 lit. j der Verordnung (EG) 561/2006). Der Gesetzgeber hat sich also mit einer minutengenauen Aufzeichnung und Auswertung zufrieden gegeben und allfällige Ab- bzw. Aufrundungsungenauigkeiten in Kauf genommen, weshalb eine noch genauere (sekundengenaue) Auswertung aus rechtlichen Gründen nicht erforderlich ist.

In welcher Form sich die Raddimension bzw. Profiltiefe an der Antriebsachse auf die Zeitaufzeichnungen auswirken soll, ist nicht nachvollziehbar. Es kann als allgemein bekannt vorausgesetzt werden, dass die Zeitaufzeichnung auch bei einem Stillstehenden LKW weiter läuft, woraus zwingend geschlossen werden

muss, dass die Messung der Uhrzeit in keinerlei Zusammenhang mit der Raddimension steht.

Bei den gegenständlichen Übertretungen handelte es sich um Ungehorsamsdelikte, weshalb gemäß § 5 Abs. 2 VStG von fahrlässigen Verhalten auszugehen ist.

5.3. Gemäß § 19 Abs.1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs.2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

§ 134 Abs. 1 KFG lautet:
Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine

Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

Gemäß § 134 Abs.1b KFG werden die Verstöße gegen die Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EWG) Nr. 3821/85 anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG, in der Fassung der Richtlinie 2009/5/EG AblNr. L 29 vom 30. Jänner 2009, Seite 45, nach ihrer Schwere in drei Kategorien (sehr schwere Verstöße – schwere Verstöße – geringfügige Verstöße) aufgeteilt. Die Höhe der Geldstrafe ist nach der Schwere des Verstoßes zu bemessen und hat im Falle eines schweren Verstoßes nicht weniger als 200 Euro und im Fall eines sehr schweren Verstoßes nicht weniger als 300 Euro zu betragen. Dies gilt auch für Verstöße gegen die Art. 5 bis 8 und 10 des europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonal (AETR), die ebenso nach Maßgabe des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG einzuteilen sind.

Der Beschwerdeführer hat die erlaubte Tageslenkzeit um 52 Minuten überschritten, weshalb es sich um einen geringfügigen Verstoß handelt. Er hat die erforderlich tägliche Ruhezeit in einem Fall um mehr als 2,5 Stunden unterschritten, weshalb es sich diesbezüglich um einen sehr schweren Verstoß handelt. Die gesetzliche Mindeststrafe für diese Übertretung beträgt daher 300 Euro.

Als strafmildernd sind die bisherige Unbescholtenheit des Beschwerdeführers sowie der Umstand zu werten, dass die Vorfälle bereits mehr als 2 Jahre zurückliegen, wobei die lange Dauer des Verfahrens nicht der Beschwerdeführer zu verantworten hat. Straferschwerungsgründe liegen hingegen nicht vor. Diese Milderungsgründe überwiegen beträchtlich, weshalb bezüglich Punkt 2a unter Anwendung des § 20 VStG die gesetzliche Mindeststrafe unterschritten werden konnte.

Die herabgesetzten Geldstrafen entsprechen auch den finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers, wobei mangels anderer Angaben die von der Behörde getroffene Einschätzung (monatliches Nettoeinkommen von 1.400 Euro bei keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten) zugrunde gelegt wird. Auch die herabgesetzten Strafen erscheinen ausreichend, um den Beschwerdeführer in Zukunft zur genaueren Einhaltung der gegenständlichen Bestimmungen anzuhalten.

Zu IV.:
Gemäß § 64 VStG waren die behördlichen Verfahrenskosten entsprechend herabzusetzen, für das Beschwerdeverfahren waren gemäß § 52 VwGVG keine Kosten vorzuschreiben.

Zu V.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu derartigen Übertretungen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl